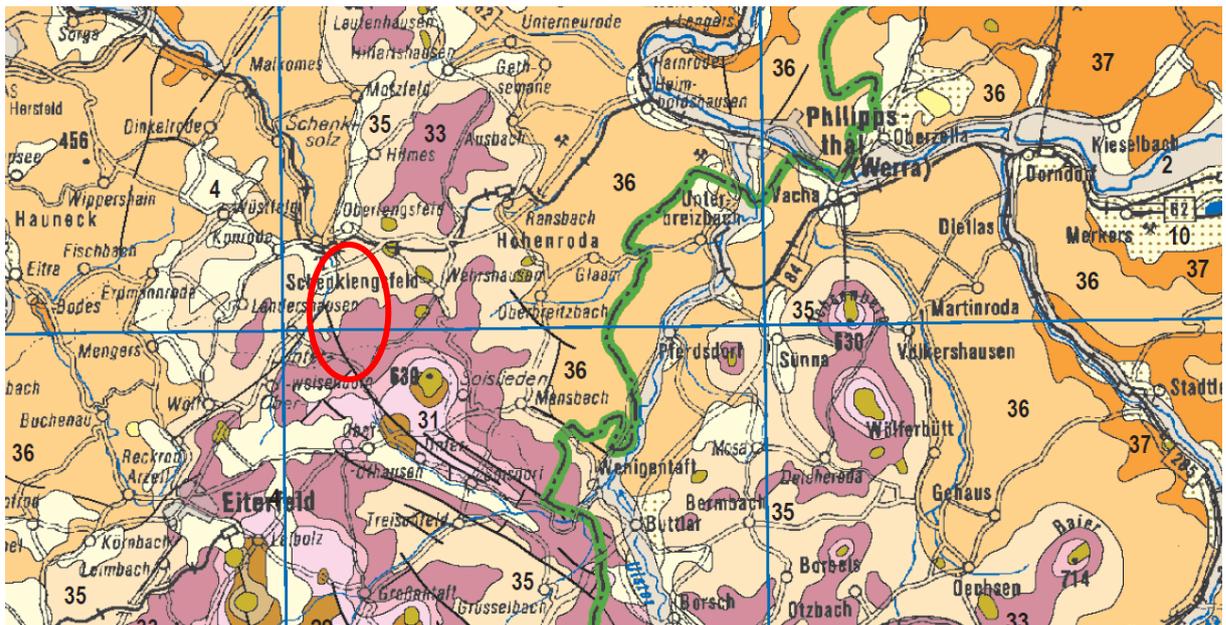


19.5 Bodenschutz

Die Bewertung des Bodens erfolgt durch die Betrachtung der natürlichen und nutzungsbezogenen Bodenfunktionen sowie die Archivfunktion. Diese werden nachfolgend für den zu betrachtenden Raum aufgeführt.

Als kartografische Informationen lag neben topografischen Karten und Luftbildaufnahmen die Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK50) vor. Aus dieser und den Daten aus dem Bodenviewer Hessen lassen sich grundlegende Informationen zu den Bodenverhältnissen ablesen, die als Grundlage für die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes aufgrund der Standortwahl ausreichend sind.



27	Sandstein, Ton-Schluffstein	ungegliedert	Oberer	Keuper	Obertrias		
28	Ton-Schluffstein, Sandstein, Dolomitmergelstein und Gips/Anhydrit		Mittlerer				
29	Ton-Schluffstein, Dolomit, Sandstein		Unterer				
30	Ton-Schluffstein, Sandstein, Dolomit, Dolomitmergelstein		ungegliedert				
31	Kalkstein, Mergelstein, Tonstein		Oberer			Muschelkalk	Mitteltrias
32	Tonstein, Mergelstein, Dolomit, Kalkstein, örtl. Gipsstein		Mittlerer				
33	Kalkstein, Mergelstein		Unterer				
34	Kalkstein, Mergelstein, Dolomit, Tonstein		ungegliedert			ungegliedert	
35	Ton-Schluffstein, Mergelstein, Gipsstein, Quarzit, Sandstein		Oberer			Buntsandstein	Untertrias
36	Sandstein, z. T. mit Geröll, Ton-Schluffstein		Mittlerer				
37	Sandstein, z. T. mit Geröll, Ton-Schluffstein	Unterer					

Ausschnitt aus der geologischen Übersichtskarte von Hessen, (geplanter Windpark siehe rotes Oval)
Quelle: <http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/geologie/geologie/guek300.pdf>

Unter Beachtung des BBodSchG und des HAltBodSchG ist ein Einbauen des jeweils bei der Erstellung des Fundamentes anfallenden Erd- und Gesteinsaushubes möglichst vor Ort durchzuführen, überschüssige Massen sind einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung zuzuführen. Das Aushubmaterial ist überwiegend nicht zur Aufbringung auf Ackerflächen geeignet. Die tatsächliche Verbringung bleibt u.a. der Ausschreibung der Baumaßnahmen vorbehalten. Der jeweilige Bauunternehmer hat das Verbringen der überschüssigen Bodenmassen nachzuweisen. Im Rahmen der Vorsorgepflicht sollen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen aufgrund von Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung minimiert werden. Dies bezieht sich insbesondere auch auf Baueinrichtungsflächen und Zuwegungen, sofern diese nicht auf vorbelasteten Flächen liegen. Baueinrichtungsflächen und Zuwegungen sind außerhalb sensibler Standorte und Biotopstrukturen anzulegen. Die Beantwortung erfolgt gesondert.

Auch für die Herstellung der Anlagen- und Kranstellflächen sind nur nachweislich unbedenkliche Baumaterialien mit Z 0 Werten der LAGA M20 (1997) zu verwenden.

Im Rahmen der Projektumsetzung sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in die Bodenfunktionen und zur Bodenlagerung zu beachten. Details sind den Ausführungen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Kap. 19.2.2), dem Baugrundgutachten (Kap. 18.14) und dem nachfolgenden Bodenschutzkonzept zu entnehmen.